

I. Nachtrag

zur Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg

Auf Grund der §§ 5, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188) und des § 2 Abs. 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 13. September 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. S. 42), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 20. November 2015 folgenden I. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

I.

1. § 8 wird neu gefasst und wie folgt geändert:

§ 8

Sargpflicht und Beschaffenheit der Särge

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen vorzunehmen. Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg kann nach Anhörung des Gesundheitsamtes aus religiösen Gründen die Bestattung ohne Sarg gestatten. Bei einer Bestattung ohne Sarg kann die Bestattungsfrist nach § 16 Abs. 4 FBG verkürzt werden. Die Regelungen bezüglich der Aufbewahrung und des Transports von Leichen sowie der Trauerfeier bleiben bei einer Bestattung ohne Sarg unberührt.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen dürfen nicht aus Metall, Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Für Beisetzungen in Reihengräbern dürfen nur Särge aus weichem Holz verwendet werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind für die Beisetzung in ausgemauerten Gräbern nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Die Särge sollen höchstens 2,0 m lang, 0,7 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Beantragung der Bestattung einzuholen.

2. In § 10 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„Sofern eine besondere Ausschmückung der Friedhofskapelle seitens der Angehörigen oder des Bestatters vorgenommen wird, ist diese nach Ende der Trauerfeier unverzüglich zu entfernen. Sollte dies unterbleiben, wird die Ausschmückung auf Kosten der Auftraggeber der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung entfernt.“

3. Es wird folgender Paragraph 12 neu eingefügt:

§ 12

Sinti und Roma

- (1) Die vorhandenen und künftig entstehenden Grabstätten von Überlebenden des Holocaust an den Sinti und Roma werden als Gedenkstätten anerkannt und erhalten Ewiges Ruherecht.
 - (2) Als Überlebende des Holocaust gelten Personen, die durch den Verband Deutscher Sinti und Roma als solche anerkannt werden. Als Überlebende anerkannt gelten insbesondere Personen, die in der durch den Verband Deutscher Sinti und Roma geführten Liste der Überlebenden des Holocaust aufgeführt werden.
 - (3) In vorhandenen Gedenkstätten kann eine weitere Belegung nur erfolgen, wenn noch freie Stellen in der Grabstätte zur Verfügung stehen. Umbettungen sind ausgeschlossen.
 - (4) Für Gedenkstätten entfällt die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte. Die Regelungen bezüglich des Anlegens, Pflegens und Unterhaltens von Grabstätten bleiben hiervon unberührt.
-
4. Die bisherigen Paragraphen 12 bis 31 werden zu den Paragraphen 13 bis 32.
 5. In § 23 Abs. 2 a) wird „§ 26“ durch „§ 27“ ersetzt.
 6. In § 24 Abs. 4 wird „§ 26“ durch „§ 27“ ersetzt.
 7. In § 25 Abs. 4 wird „§ 26“ durch „§ 27“ ersetzt.
 8. In § 26 Abs. 6 wird „§ 21“ durch „§ 22“ ersetzt.
 9. In § 31 Abs. 1 Nr. 6 wird „§ 22“ durch „§ 23“ ersetzt.
 10. In § 31 Abs. 1 Nr. 7 wird „§ 23“ durch „§ 24“ ersetzt.
 11. In § 31 Abs. 1 Nr. 8 wird „§ 24“ durch „§ 25“ ersetzt.
 12. In § 31 Abs. 1 Nr. 9 wird „§ 24“ durch „§ 25“ ersetzt.
 13. In § 31 Abs. 1 Nr. 10 wird „§ 26“ durch „§ 27“ ersetzt.

II.

Dieser I. Nachtrag tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Marburg, 24. November 2015

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Egon Vaupel
Oberbürgermeister